

Drucksachen-Nr.

0224/2023

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 10.05.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Sabrina Fahlenbock, c/o Rechtsanwälte An der Malzmühle

Tagesordnungspunkt Ö

**Anregung vom 16.03.2023 zur Errichtung einer Kindertagesstätte
auf einem Grundstück im Rotdornweg**

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der von der Petentin angesprochenen Fläche handelt es sich um das Grundstück Gemarkung Honschaft, Flur 3, Flurstücke 1680, 1681 und 1922. Im Lagerbuch der Verwaltung ist das Grundstück als unbebaute Wiese der Abteilung StadtGrün zugeordnet und wird von dieser regelmäßig gemäht. Gegenüber liegt der Moitzfelder Dorfplatz (Gemarkung Honschaft, Flur 3, Flurstück 1232), welcher sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Josef befindet. Von der Dorfgemeinschaft Moitzfeld werden dort regelmäßig Veranstaltungen (Dorffest, Kirmes, Martinsumzüge usw.) geplant und durchgeführt. Im Zusammenhang hiermit wird des Öfteren die Nutzung der gegenüberliegenden Wiese angefragt; beispielsweise als Parkplatz für die Teilnehmer des Martinsfeuers und am ersten Wochenende im Juli eines jeden Jahres für die Durchführung der Dorfkirmes und des Dorffestes. Insoweit wären bei einer Nutzung der Wiese für die angeregte Kindertagesstätte die Aktivitäten der Dorfgemeinschaft Moitzfeld e. V. betroffen.

Planungsrechtlich begegnet das angeregte Vorhaben keinen Bedenken. Die Wiese liegt im unbeplanten Innenbereich und ist vom Grundsatz her nach § 34 des Baugesetzbuches bebaubar. Von der Art der Nutzung dürfte es sich bei der Umgebungsbebauung um ein faktisches reines oder allgemeines Wohngebiet (WR oder WA) handeln. Eine Kindertagesstätte wäre daher auf der Wiese als Anlage zur Kinderbetreuung im reinen Wohngebiet bzw. als Anlage für soziale Zwecke im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig. Die Bauaufsicht hat die Fläche daher unabhängig von der Anregung der Petentin als Potentialfläche für eine

Kindertagesstätte identifiziert und in eine diesbezügliche Liste aufgenommen.

Hinsichtlich des aktuellen Sachstandes und der aktuellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung in Bergisch Gladbach wird auf eine Verlautbarung auf der städtischen Homepage vom 22.03.2023 verwiesen, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist. In ihr werden die maßgeblichen Probleme angesprochen und die rechtlichen Bedingungen erläutert. Dies betrifft auch die von der Petentin angesprochene Trägerfrage und die vorgeschlagene Modulbauweise.

Die Verwaltung erachtet daher die Anregung der Petentin als sinnvoll und befürwortet weitere vertiefende Untersuchungen hierzu, eine Überweisung in die zuständigen Fachausschüsse wird bejaht.